# Eberhard Karls UNIVERSITÄT TÜBINGEN



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung Jahrgang 28 – Nr. 8 – 9. August 2002 ISSN 0342-8656

#### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Veröffentlichungen

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Zulassung zum Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie für die gemeinsamen Magister-Teilstudiengänge Ur- und Frühgeschichte und Paläoanthropologie der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Physikalische und Theoretische Chemie

Berichtigung der Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften

Satzung für die Bewerbung und Zulassung zu wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen, deren Studienplätze von der Universität Tübingen vergeben werden

Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Sinologie der Fakultät für Kulturwissenschaften

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik

Dritte Satzung zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung Physik

# Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 15. Juli 2002

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Juni 2002 die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 12. Oktober 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 264) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Juli 2002 erteilt.

#### Artikel 1

## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Wird Chinesisch oder Japanisch als Sprache gewählt, so wird die für den Spracherwerb erforderliche Zeit im Umfang von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet."

#### 2. § 13a erhält folgende Fassung;

"Gegenstand der Orientierungsprüfung sind die zweistündigen schriftlichen Prüfungen in den Fächern Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I und Volkswirtschaftslehre I. Wird gemäß § 15b Japanologie oder Sinologie gewählt, kann auch die Veranstaltung "Japanisch Grundstufe 2" bzw. "Sprachkurs: Modernes Chinesisch: Grundstufe II" Gegenstand der Orientierungsprüfung sein und eine der beiden Prüfungen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I oder Volkswirtschaftslehre I ersetzen."

- 3. Es wird folgender § 15b eingefügt:
- "§ 15b Japanologie und Sinologie
- (1) Anstelle der beiden Fachsprachen nach § 15a kann auch eines der beiden Fächer Japanologie oder Sinologie gewählt werden. Ein nachträglicher Wechsel der Studienrichtung zu § 15a ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät möglich.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht bei Japanologie aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Japanisch Grundstufe 1
  - Japanisch Grundstufe 2
  - Landeskunde Japans
  - Hilfsmittel der Japanologie I
  - Proseminar zur Geschichte Japans
  - Vorlesung/Übung zum Proseminar zur Geschichte Japans
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht bei Sinologie aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Sprachkurs: Modernes Chinesisch: Grundstufe I
  - Sprachkurs: Modernes Chinesisch: Grundstufe II
  - Proseminar zur Landeskunde Chinas
  - Proseminar zur Geschichte und Geistesgeschichte vormodernes China I oder II
  - Proseminar zur Geschichte und Geistesgeschichte modernes China
  - Praktische Übung: Hilfsmittel"

- 4. In § 16 wird das Wort "Fachsprachenkenntnisse" ersetzt durch das Wort "Sprachkenntnisse"; die Worte "gemäß § 15a" werden ersetzt durch die Worte "gemäß § 15a bzw. § 15b."
- 5. § 18 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

"Bei Wahl von zwei Fachsprachen gemäß § 15a, der Nachweis verhandlungssicherer Sprachkenntnisse in den beiden im Grundstudium belegten Fachsprachen Wirtschaft. Es sind zu erbringen: in der ersten Sprache der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Ausbildungsabschnitts UNIcert IV; in der zweiten Sprache der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Ausbildungsabschnitts UNIcert III."

Es wird folgende Ziffer 7 angefügt:

"Bei Wahl eines der Fächer Japanologie oder Sinologie gemäß § 15b im Grundstudium tritt anstelle des Nachweises nach Nummer 6 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen Japanisch Mittelstufe 1 und 2 (jeweils Grammatik, Übungen, Leseverständnis) bzw. der Sprachkurse Modernes Chinesisch: Aufbaustufe I und II."

- 6. In § 20 werden folgende Absätze 4, 5, und 6 angefügt:
- "(4) Im Fach Japanologie gilt:
  - Für jede Semesterwochenstunde Sprachkurs wird ein Leistungspunkt vergeben,
  - Für jede inhaltliche Übung werden vier Leistungspunkte vergeben,
  - für jedes Proseminar werden vier Leistungspunkte vergeben,
  - für ein Hauptseminar zur Japanologie werden acht Leistungspunkte vergeben.
- (5) Im Fach Sinologie gilt:
  - Für jede Semesterwochenstunde Sprachübung wird ein Leistungspunkt vergeben,
  - für jede inhaltliche Übung werden fünf Leistungspunkte vergeben.
- (6) Die Prüfungsmodalitäten in den Fächern Japanologie und Sinologie können von den Regelungen der §§ 22, 23, 24, 27, 28 abweichen. Es werden die Regelungen des jeweiligen Hauptfachstudiengangs (Magister, Bachelor, Master) angewendet, wie sie in deren Prüfungsordnungen niedergelegt sind."
- 7. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Sofern im Grundstudium zwei Fachsprachen gemäß § 15a gewählt wurden, ist das Wahlpflichtfach aus folgenden Fächern zu wählen:

- Wirtschaftstheorie (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 4 gewählt),
- Wirtschaftspolitik (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 4 gewählt),
- Finanzwissenschaft (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 4 gewählt),
- Wirtschaftsgeschichte,
- Ökonometrie,
- Statistik.
- eine zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 3 gewählt),
- ein sonstiges rechts- oder sozialwissenschaftliches Fach, sofern dieses Fach an der Universität Tübingen hinreichend vertreten ist; ein solches Fach bedarf der Zulassung durch den Prüfungsausschuss."

§ 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Sofern Japanologie oder Sinologie im Grundstudium gemäß § 15b gewählt wurde, ist dieses bereits gewählte Fach Wahlpflichtfach.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. In § 28 Abs. 1 werden die Worte "Alle Prüfungsversuche" ersetzt durch die Worte "Alle Prüfungsversuche in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern".

#### Artikel 2

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Tübingen, den 15. Juli 2002

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 15. Juli 2002

Aufgrund von § 94 Abs. 3 und 42 Abs. 4 UG hat der Senat am 27. Juni 2002 den nachstehenden Änderungen der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, zuletzt geändert am 4. Juli 2001 (Amtliche Bekanntmachungen, Jahrgang 27 Nr. 6, S. 119) zugestimmt.

#### Artikel 1

- § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Im Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens jährlich maximal 30 Studienplätze in den Sprachkombinationen des § 15a der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vergeben. Für Sprachen des § 15b dieser Prüfungsordnung stehen ab dem Wintersemester 2002/03 über die 30 genannten Plätze gemäß § 15a weitere Studienplätze für die Fächer Japanologie und Sinologie zur Verfügung. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Studienrichtung gemäß § 15a oder § 15b. Ein nachträglicher Wechsel ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät möglich."
- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Auswahl wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin/des Bewerbers für das Fach Internationale Betriebswirtschaftslehre und den damit angestrebten Beruf getroffen."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

#### Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

Tübingen, den 15. Juli 2002

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie für die gemeinsamen Magister- Teilstudiengänge Ur- und Frühgeschichte und Paläoanthropologie der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät vom 15. Juli 2002

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Juni 2002 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie für die gemeinsamen Magister- Teilstudiengänge Ur- und Frühgeschichte und Paläoanthropologie der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät vom 11. September 1995 (W.u.F. 1995, S. 529) zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 173) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Juli 2002 erteilt.

#### Artikel 1

1. Im Abschnitt III. "Besonderer Teil für die Magisterprüfung in den einzelnen Fächern" erhält in Nummer 1. "Ägyptologie" unter B. "Voraussetzungen" Satz 1 folgende Fassung:

"Für die Magisterprüfung im Hauptfach wird die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung und die ordnungsgemäße Absolvierung des Hauptstudiums im Fach Ägyptologie (siehe Studienplan) sowie der Nachweis von Kenntnissen des Altgriechischen vorausgesetzt."

In Nummer 18. "Ur- und Frühgeschichte" unter B. "Voraussetzungen" erhalten in Nr. 2 Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

"Eine mindestens ausreichende Kenntnis von zwei Fremdsprachen ist erforderlich. Für die Studienrichtung Archäologie des Mittelalters ist der Nachweis von Lateinkenntnissen erwünscht."

#### Artikel 2

Diese Änderungen treten am 15. Juli 2002 in Kraft.

Tübingen, den 15. Juli 2002

# Erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Staatsprüfung/Erste juristische Prüfung)

Aufgrund § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 in der Fassung vom 6. Dezember 1999 und §§ 9 Abs. 2 Ziff. 3, 11a Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 28. April 1998 in der Fassung vom 12. April 2000 hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 18. Juli 2002 die folgende Änderungssatzung zur Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen vom 3. Juni 2002, Seite 148 f., beschlossen.

#### Artikel 1

- 1. In § 3 Abs. 1 wird die Regelung unter Buchst. d ersatzlos gestrichen.
- 2. In § 3 Abs. 3 wird die Regelung unter Buchst. 1 ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.07.02

# Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Physikalische und Theoretische Chemie der Universität Tübingen

Der Senat der Universität Tübingen hat die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung aufgrund von § 28 Abs. 5 Universitätsgesetz (UG) am 18. Juli 2002 erlassen.

# §1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

- (1) Das Institut für Physikalische und Theoretische Chemie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Tübingen.
- (2) Es dient den Benutzungsberechtigten zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium im Fach Chemie.
- (3) Die Dienstaufsicht über das Institut für Physikalische und Theoretische Chemie übt der Dekan\* der Fakultät für Chemie und Pharmazie aus.

# § 2 Gliederung

- (1) Das Institut für Physikalische und Theoretische Chemie ist gegliedert in:
  - die Abteilung Physikalische Chemie der kondensierten Materie,
  - die Abteilung Physikalische Chemie organischer und bioorganischer Systeme,
  - die Abteilung Theoretische Chemie,
  - die Abteilung Analytische Chemie,
  - die Abteilung Biophysikalische Chemie (beantragt).
- (2) Den Abteilungen stehen die Institutsbibliothek, die technische Ausstattung sowie die Seminarund Übungsräume gemeinsam zur Verfügung.

#### § 3 Leitung

- (1) Das Institut für Physikalische und Theoretische Chemie hat eine kollegiale Leitung (Vorstand), der alle leitungsbefugten Professoren angehören, deren Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professoren, die leitungsbefugt am Institut tätig sind, gewählt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre, sie beginnt stets am 01.Oktober. Wiederwahl ist möglich. Der Geschäftsführende Direktor führt die Dienstgeschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers weiter. Die Amtszeit des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus. Es beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.
- (4) Der Vorstand tagt in der Regel alle vier Wochen bzw. vor den Fakultätssitzungen, jedoch mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass der Vorstand einberufen wird
- (5) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 30, 74 Satz 2 und 83 Abs. 1 Satz 3 UG Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester eine Institutsversammlung ein, in der die Institutsangehörigen über Vorgänge im Institut und Beratungen im Beirat informiert werden.

- (7) Die Abteilungen regeln ihre internen Angelegenheiten selbständig.
- (8) Der Geschäftsführende Direktor wird durch den Geschäftsführer des Instituts unterstützt. Dieser ist für die Erledigung der Aufgaben der allgemeinen Verwaltung, der Praktikumsverwaltung und der für die Lehre anfallenden Verwaltungsangelegenheiten zuständig.

#### § 4 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:
  - (a) der Geschäftsführende Direktor als Vorsitzender
  - (b) die Professoren i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 UG
  - (c) die Hochschuldozenten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8 UG
  - (d) die außerplanmäßigen Professoren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 9 UG
  - (e) der Geschäftsführer des Instituts
  - (f) je ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Abteilungen
  - (g) zwei Vertreter des nichtwissenschaftlichen Dienstes
  - (h) die Frauenbeauftragte des Instituts.
- (2) Die Mitglieder des Beirats nach Abs. (1), lit. (f) und (g) werden von der jeweiligen Gruppe bestellt.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand in allen das Institut betreffenden Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 2 und 3. Der Beirat ist vor den Entscheidungen des Vorstands zu hören.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor beruft den Beirat ein und leitet die Beratungen. Er unterrichtet den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen im Institut und den Abteilungen.

# § 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Institut für Physikalische und Theoretische Chemie erledigt alle bei ihm anfallenden laufenden Verwaltungsangelegenheiten in eigener Verantwortung des Geschäftsführenden Direktors durch den Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand erstellt die Anträge für den zentralen Haushalt, koordiniert die der Abteilungen und leitet den Gesamthaushalt an den Dekan weiter.
- (3) Der Vorstand entscheidet
  - (a) über die Verwendung der dem Institut zur Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
  - (b) über die Besetzung von Stellen des nichtwissenschaftlichen Personals für zentrale Institutsaufgaben.

Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Vorschriften des § 9 LHO sowie der §§ 21 – 26, 58 und 122 UG bleiben unberührt.

(4) Die Abteilungen beschließen über die Verwendung der ihnen durch Fakultätsrats- oder Vorstandsbeschluss zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit es sich nicht um personen- oder zweckgebundene Zuweisungen handelt. Die Beschlüsse werden dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführung mitgeteilt. Beschlüsse, die nicht mit geltendem Recht in Übereinstimmung stehen, sind vom Geschäftsführenden Direktor zu beanstanden.

#### § 6 Benutzung

- (1) Die Einrichtungen des Instituts stehen allen Institutsangehörigen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.
- (2) Alle Universitätsangehörigen können im Rahmen der Dienstaufgaben und der verfügbaren Kapazitäten die Universitätseinrichtungen kostenfrei benutzen.

#### § 7 Wahlordnung

- (1) Das Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der im Beirat vertretenen Gruppen.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus dem Geschäftsführer und zwei aus den im Beirat vertretenen Gruppen zu wählenden Mitgliedern.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird in einem dritten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit zwischen den beiden Kandidaten entschieden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat bei einem Wahlgang eine Stimme.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Anträge auf Änderung dieser Ordnung sind dem Beirat zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 24.07.02

Berichtigung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Geowissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr.8, S. 354)

§ 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

" Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern."

Satzung der Universität Tübingen für die Bewerbung und Zulassung zu wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen, deren Studienplätze von der Universität Tübingen vergeben werden

Aufgrund von § 6 Abs. 6 Satz 2 der Hochschulvergabeverordnung (GBl.S.286), geändert durch Verordnung vom 12. April 2000 (GBl.S.436) haben der Senat der Universität Tübingen am 27. Juni 2002 sowie der Rektor mit Eilentscheidung am 25. Juli 2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind folgende Diplomstudiengänge eingerichtet, deren Studienplätze von der Universität Tübingen vergeben werden: Internationale Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, und Internationale Volkswirtschaftslehre.

Aus verfahrenstechnischen Gründen wird bei Hauptanträgen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre der erste Hilfsantrag – sofern dieser für einen der o.g. wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengänge formuliert ist – behandelt, als wäre es ein Hauptantrag.

 $\S 2$ 

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2002 in Kraft.

Tübingen, den 25. Juli 2002

# Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang Sinologie der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 29. Juli 2002

Aufgrund von §§19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 48 Abs.3 Satz 3 und 4 und § 51 Abs.1 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 23.Mai 2002 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.Juli 2002 erteilt.

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten
- § 7 Prüfungs- und Zulassungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzende
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

#### II. Prüfung im MA-Studiengang

- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Art und Umfang der MA-Prüfung
- § 13 Mündliche Abschlussprüfung
- § 14 MA-Arbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der MA-Arbeit
- § 16 Bildung der Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der MA-Prüfung
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Urkunde

#### III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

#### IV. Anhang

Master-Studiengang Sinologie

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Männer und Frauen.

#### I. Allgemeines

#### § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftler tätig sein zu können.

#### § 2 Zulassung zum Studium

Zum Masterstudiengang Sinologie kann zugelassen werden, wer die BA-Prüfung im Fach Sinologie oder einem vergleichbaren Studiengang mindestens mit der Note "gut" (2,5 und besser) abgeschlossen hat.

# § 3 Mastergrad

Nach bestandener MA-Prüfung verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts".

# § 4 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten

- (1) BA- und MA-Studiengang sind konsekutiv aufgebaut. In beiden Studiengängen sind alle Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefasst, die studienbegleitend geprüft werden.
- (2) Die Regelstudienzeit für den MA-Studiengang Sinologie bis zum Erreichen des MA-Abschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte MA-Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der MA-Arbeit benötigte Zeit enthalten. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des MA erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 SWS.

#### § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Sinologie an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 6 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten

- (1) Den Studienleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Punktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln die Arbeitsmenge wider, die jeder Kurs im Verhältnis zur gesamten Studienleistung eines Studienjahres erfordert. Die Verteilung der Leistungspunkte ergibt sich aus den Übersichten im Anhang.
- (2) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Studienleistung, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Für die beiden Kolloquien im 9. und 10. Semester werden nur Leistungspunkte, aber keine Noten vergeben.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen

liegt;

3= befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; 4= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; 5= nicht ausreichend= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht

mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Für die MA-Abschlussprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 16 dieser Prüfungsordnung.

# § 7 Prüfungs- und Zulassungsausschuss

Für die Organisation der MA-Abschlussprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsausschüsse, die mit den Magister-Prüfungsausschüssen identisch sind. Die Einzelheiten regelt die "Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften" in der jeweils gültigen Fassung.

# § 8 Prüfer und Beisitzende

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern können Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit bestellt werden, wenn ihnen auf ihren Antrag vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis verliehen wur-

- de. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Magister Artium oder vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfungskandidaten können für die mündlichen Abschlussprüfungen und Arbeiten Gutachter und Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuss kann von den Vorschlägen abweichen und andere Prüfer bestellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen dürfen zu Prüfern nur Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden, die die Lehrveranstaltung des abzuprüfenden Moduls durchgeführt haben. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes Mitglied des wissenschaftlichen Personal, das am Lehrprogramm des MA-Studiengangs beteiligt ist.

## § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe an, so wird von ihm ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Wird eine studienbegleitende Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfung einmal zu wiederholen. Termine für die Wiederholungsprüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wiederholungsprüfung muss bis zum Beginn des nächsten Semesters erfolgt sein.
- (2) Falls auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wird, hat der Studierende die Möglichkeit, die zugrundeliegende Lehrveranstaltung und die zugehörige Prüfung einmal zu wiederholen. Die Wiederholung muss in dem Semester erfolgen, in dem die Veranstaltung erstmals wieder angeboten wird. Wer die Prüfungsleistung bzw. die Lehrveranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er

die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

# II. Prüfung im MA-Studiengang

# § 11 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur MA-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
  - 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat,
  - 2. die BA-Prüfung im Fach Sinologie oder einem vergleichbaren Studiengang mit einem Ergebnis bestanden hat, das den Bedingungen von § 2 genügt,
  - 3. die drei Semester gemäß Studienplan erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 67 Leistungspunkte erreicht hat, wobei auswärtig erbrachte Studienleistungen gemäß § 5 angerechnet werden,
  - 4. in der Regel mindestens zwei Semester im Master-Studiengang in Tübingen immatrikuliert ist,
  - 5. den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzureichen.
- (3) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind unzulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen

## § 12 Art und Umfang der MA-Prüfung

Die MA-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, einem mündlichen Prüfungsgespräch von 60 Minuten Dauer und der schriftlichen MA-Arbeit. Es wird empfohlen, die mündliche Prüfung vor der MA-Arbeit abzulegen.

#### § 13 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Das mündliche Prüfungsgespräch findet vor einem Prüfer und einem Beisitzer statt. Der Absolvent kann hierzu eigene Interessensschwerpunkte benennen.
- (2) Über den Verlauf der Prüfung ist von dem Beisitzer ein Protokoll anzufertigen, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgesetzt und dem Absolventen mitgeteilt.

## § 14 MA-Arbeit

- (1) Die MA-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der das Master-Studium Sinologie abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ein Problem aus diesem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Das Thema der MA-Arbeit wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen in den Lehreinheiten, gestellt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausga-

be des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist bearbeitet werden kann.

- (3) Das Thema der MA-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der MA-Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann diese Frist um höchstens zwei Monat verlängert werden. Die MA-Arbeit muss mindestens 60 Seiten und darf insgesamt höchstens 90 Seiten umfassen.
- (5) Bei der Abgabe seiner MA-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

# § 15 Annahme und Bewertung der MA-Arbeit

- (1) Die MA-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in 3-facher Fertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die MA-Arbeit als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Die MA-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, einer der Prüfer muss der Betreuer nach § 14 Abs. 2 sein. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorliegen und unabhängig von einander erstellt werden.
- (3) Jeder Prüfer bewertet die MA-Arbeit mit einer Note nach § 6 Abs. 3. Stimmen die Bewertungen der beiden Prüfer nicht überein, so wird das arithmetische Mittel aus den Bewertungen gebildet. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Die MA-Arbeit wird angenommen, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist.

# § 16 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen sowie der Note der MA-Prüfung. Die bewerteten Studienleistungen werden nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote hat die Note der MA-Arbeit 35% des Gewichts aller Studienleistungen, die der mündlichen Abschlussprüfung 15%.

#### § 17 Wiederholung der MA-Prüfung

Falls die MA-Arbeit und/oder die mündliche Abschlussprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, können sie einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

## § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Urkunde

- (1) Hat ein Kandidat alle Voraussetzungen zur Verleihung des Grads "Master of Arts" erfüllt, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der MA-Arbeit und deren Note aufgenommen, sowie die Wertungen seiner Studienleistungen.
- (2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (4) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (5) Ist die MA-Prüfung in Teilen nicht bestanden oder gilt sie in Teilen als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Ist die MA-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie der fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die MA-Prüfung nicht bestanden ist.

#### III. Schlussbestimmungen

# § 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die "Master of Arts" -Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht ausreichend" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

# § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 21 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Tübingen, den 29. Juli 2002

#### IV. Anhang

#### 40 SWS bzw. 67 Leistungspunkte (CP)

Sprachübung (SÜ):	1  SWS = 1  CP
Inhaltliche Übung (IÜ)	2  SWS = 5  CP
Praktische Übung (PÜ):	2  SWS = 4  CP
Vorlesung (VL) mit Übung:	2  SWS = 4  CP
Hauptseminar (HS) mit mündlichem Referat	
und schriftlicher Hausarbeit oder Klausur:	2  SWS = 6  CP
Kolloquium (Koll.):	2  SWS = 2  CP

#### Master-Phase 1

# 7. Semester: Mastermodul 1 (14 SWS, 25 CP)

SÜ: Sprachübungen mod./klass. Chinesisch, 6 SWS, 6 CP

IÜ: Inhaltliche Übung, 2 SWS, 5 CP

PÜ: Computer und Internet, 2 SWS, 4 CP

VL: Vorlesung mit begleitender Übung, 2 SWS, 4 CP

HS: Hauptseminar, 2 SWS, 6 CP

## 8. Semester: Mastermodul 2 (12 SWS, 21 CP)

SÜ: Sprachübungen mod./klass. Chinesisch, 6 SWS, 6 CP

IÜ: Inhaltliche Übung, 2 SWS, 5 CP PÜ: Hilfsmittel II, 2 SWS, 4 CP

HS: Hauptseminar, 2 SWS, 6 CP

#### Master-Phase 2

#### 9. Semester: Mastermodul 3 (12 SWS, 19 CP)

SÜ: Sprachübungen mod./klass. Chinesisch, 6 SWS, 6 CP

IÜ: Inhaltliche Übung, 2 SWS, 5 CP HS: Hauptseminar, 2 SWS, 6 CP Koll.: Kolloquium I, 2 SWS, 2 CP

#### 10. Semester: Mastermodul 4 (2 SWS, 2 CP)

Koll.: Kolloquium II, 2 SWS, 2 CP

#### Abschlussprüfung (mit MA-Arbeit)

Während der Master-Phase kann der Schwerpunkt entweder auf das "moderne" oder "vormoderne China" gelegt werden – jeweils mindestens in einem Verhältnis von 4 (32 SWS) zu 1 (8 SWS, inklusive ein HS mit mündlichem Referat und schriftlicher Hausarbeit).

Die Hauptseminare (HS) der Master-Phase beschäftigen sich wahlweise mit folgenden Bereichen:

- $\hbox{-} Gesellschaft/Wirtschaft \\$
- Literatur/Linguistik
- Philosophie/Religion
- Politik/internationale Beziehungen

- Methodologie interkultureller Forschung
- Ostasien
- Chinabilder

Sprachübungen (SÜ) umfassen die folgenden Veranstaltungstypen:

- Multimediales Sprachtraining
- Konversation
- Verfassen chinesischer Texte
- Übersetzung chin.-dt./dt.-chin.
- Zeitungslektüre
- Unbekannte Texte (modern)
- Lektüre moderner und/oder klassischer Texte
- Fachsprachen

Inhaltliche Übungen (IÜ) umfassen die folgenden Veranstaltungstypen:

- Neue Literatur zu China
- Text und Interpretation (mod./klass.)
- Quellenkundliche Übungen
- Übersetzungsprojekte
- Moderne Medien

#### Festgelegte Prüfungsleistungen:

In den drei Hauptseminaren des 7. bis 9. Semesters ist im gewählten Schwerpunktbereich ("modernes" oder "vormodernes China") je eine der beiden folgenden Prüfungsleistungen zu absolvieren:

- mündliches Referat und schriftliche Hausarbeit
- mündliches Referat und Klausur

Im Zusatzbereich ist die folgende Prüfungsleistung zu absolvieren:

- mündliches Referat und schriftliche Hausarbeit

Die Reihenfolge der Absolvierung dieser Prüfungsleistungen ist den Studierenden freigestellt.

# Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Mathematik vom 30. Juli 2002

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juli 2002 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Mathematik vom 29. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 498) zuletzt geändert am 8. August 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 948 f.), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. Juli 2002 erteilt.

#### Artikel 1

- 1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- "(3) Alternativ zum allgemeinen Hauptstudium Mathematik wird ein Hauptstudium Mathematik mit dem Studienschwerpunkt Wissenschaftliches Rechnen angeboten."
- 2. In § 16 werden die folgenden Absätze 1a und 4a eingefügt:
- "(1a) Wurde das Hauptstudium mit dem Studienschwerpunkt Wissenschaftliches Rechnen absolviert, so besteht die Diplomprüfung abweichend von Absatz 1 aus der Diplomarbeit und den folgenden mündlichen Prüfungen:
  - 1. Reine Mathematik
  - 2. Angewandte Mathematik
  - 3. Mathematische Physik
  - 4. Nebenfach Informatik."
- "(4a) Wurde das Hauptstudium mit dem Studienschwerpunkt Wissenschaftliches Rechnen absolviert, so ist Informatik als Nebenfach vorgeschrieben."
- 3. In § 23 wird folgender Absatz 1b eingefügt:
- "(1b) Wenn der Kandidat das Hauptstudium mit dem Studienschwerpunkt Wissenschaftliches Rechnen absolviert hat, so wird dies im Diplomzeugnis bestätigt."
- 4. Im "Anhang Leistungsnachweise" wird nach dem Abschnitt "im Hauptfach Mathematik" folgender Abschnitt eingefügt:
- "Wird das Hauptstudium mit dem Studienschwerpunkt Wissenschaftliches Rechnen absolviert, so werden die folgenden Leistungsnachweise für die Diplomprüfung mindestens gefordert:

Mathematik: - beide Übungsscheine der Grundvorlesungen Analysis III und Analysis IV,

- beide Übungsscheine der Grundvorlesungen Numerische Mathematik I und Stochastik I,
- mindestens zwei Übungsscheine zu Kursvorlesungen, davon einer zu einer der Vorlesungen Partielle Differentialgleichungen I, Geometrie oder Diskrete Mathematik und einer zu einer der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Statistik,

- ein Seminarschein.

Physik: - Ein Übungsschein zu einer der Vorlesungen der Theoretischen Physik

Elektrodynamik Quantenmechanik Thermodynamik Physik der Kontinua.

Informatik: - Ein Übungsschein zu einer der Vorlesungen

Architektur und Programmierung von Höchstleistungsrechnern,

Softwaretechnik,

Algorithmen und Komplexität.

Mathematik, - Ein Schein über eine Studienarbeit; Studienarbeit und Seminar (s.o.)

Physik oder müssen zu verschiedenen Gebieten gehören.

Informatik - Ein Praktikumsschein Wissenschaftliches Rechnen."

#### Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30. Juli 2002

# Dritte Satzung zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung Physik der Universität Tübingen vom 30. Juli 2002

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 UG hat der Senat am 18. Juli 2002 die nachstehende Änderung der Diplom-Prüfungsordnung Physik der Universität Tübingen vom 9. Juni 1993 (W.u.F. 1993, S. 237, 324), zuletzt geändert 2. Juli 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 6 − 16. Juli 2001, S. 110) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. Juli 2002 erteilt.

#### Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Das Studium gliedert sich in

- 1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
- 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomarbeit und der weiteren Prüfungsleistungen sechs Semester umfasst.

Alternativ zum allgemeinen Hauptstudium Physik wird ein Hauptstudium Physik mit dem Studienschwerpunkt Wissenschaftliches Rechnen angeboten."

- 2. § 16 "Umfang und Art der Diplomprüfung" erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Diplomprüfung besteht aus vier mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (2) Bei den Fachprüfungen sind alternativ vorgesehen
- Fachprüfungen zum Diplom (allgemein) mit den Prüfungsfächern:
  - A1. Experimentalphysik
  - A2. Theoretische Physik
  - A3. Schwerpunktsfach mit physikalischer Ausrichtung
  - A4. Wahlpflichtfach
- Fachprüfungen zum Diplom mit Studienschwerpunkt Rechnergestützte Wissenschaften mit den Prüfungsfächern:
  - A1. Experimentalphysik
  - A2. Theoretische Physik
  - B3. Rechnergestützte Wissenschaften Mathematik
  - B4. Rechnergestützte Wissenschaften Informatik
- (3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums:
  - Zu A1: Experimentalphysik I-VII, Fortgeschrittenen-Praktikum
  - zu A2: Theoretische Physik I-V
  - zu A3: Die zugelassenen Schwerpunktsfächer sind im Anhang II aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktfaches umfassen mindestens 13 Semesterwochenstunden prüfungsrelevanten Stoffes. Der Stoff der Prüfung im Schwerpunktsfach muss sich von den Stoffgebieten der anderen Fächer wesentlich unterscheiden.
  - zu A4: Die allgemein zugelassenen Wahlpflichtfächer sind im Anhang III aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen eines Wahlpflichtfaches umfassen mindestens 8 Semesterwochenstunden nach Maßgabe der Fakultät. Der Stoff der Prüfung im Wahlpflichtfach muss sich von den Stoffgebieten der anderen Fächer wesentlich unterscheiden.
  - zu B3: Numerische Mathematik I, Numerische Behandlung von Differentialgleichungen I und II
  - zu B4: Zwei aus den Kursvorlesungen Architektur und Programmierung von Höchstleistungsrechnern, Softwaretechnik, Algorithmen und Komplexität"

- 3. Im Anhang I erhält Abschnitt b) folgende Fassung:
- "b) Zur Diplomprüfung (mit Fächerkombination A1, A2, A3, A4 nach § 16(2):

Experimentalphysik

Schein über Fortgeschrittenenpraktikum (III)

Theoretische Physik

3 Übungsscheine aus Theoretische Physik II – V.

Schwerpunktsfach

Schein über Fortgeschrittenenpraktikum (IV)

Wahlpflichtfach

1 Seminar-, Übungs- oder Praktikumsschein

<u>1 Seminarschein</u> in experimenteller oder theoretischer Physik außerhalb des Wahlpflichtfaches und Schwerpunktfaches."

Es wird folgender Abschnitt c) angefügt:

"c) Zur Diplomprüfung mit Studienschwerpunkt Wissenschaftliches Rechnen (Fächerkombination A1, A2, B3, B4 nach § 16 (2):

Experimentalphysik

Schein über Fortgeschrittenenpraktikum (III)

Theoretische Physik

3 Übungsscheine aus Theoretische Physik II – V

Mathematik

1 Übungsschein Numerische Behandlung von Differentialgleichungen I – II."

#### Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30. Juli 2002